

**Merkblatt zum Ausfüllen des Erhebungsblattes für den  
Finanzierungszeitraum 2022  
- ambulante Pflegeeinrichtungen -**

**Bitte verwenden Sie ausschließlich die Ihnen zugesandten Formulare! Diese sind in Druckbuchstaben oder maschinell auszufüllen!**

**Nach dem Ausfüllen müssen die Erhebungsblätter bis zum 15. Juni 2021 unterschrieben und per FAX, per E-Mail oder auf dem Postweg der GFP Saar übermittelt werden.**

**zu (1): Allgemeine Angaben gem. § 5 PflAFinV**

Bitte teilen Sie uns unbedingt sowohl eine **vertretungsberechtigte Person** Ihrer Einrichtung als auch einen **Ansprechpartner für Rückfragen** mit. Fungiert die vertretungsberechtigte Person auch als Ansprechpartner für Rückfragen, können Sie den Block „*Ansprechpartner bei Rückfragen*“ frei lassen.

Ebenfalls auf dem aktuellen Erhebungsblatt unbedingt anzugeben sind **BIC und IBAN der Einrichtung (Träger der praktischen Ausbildung)**.

**zu (2): Angaben gem. § 11 PflAFinV**

- zu: Anzahl der Vollzeitäquivalente der **examierten Pflegefachkräfte**, die am **15. Dezember 2020** in der Einrichtung beschäftigt waren

Geben Sie hier bitte die Gesamtsumme aller examinierten Pflegefachkräfte an, die Sie **am 15. Dezember 2020** in Ihrer Einrichtung beschäftigt haben. Zu zählen sind hier die **Vollzeitäquivalente (VZÄ)** (keine Personen). Erfasst werden müssen alle examinierten Pflegefachkräfte unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus; dies umfasst z.B. Festbeschäftigte, Fristbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte, Leiharbeitskräfte, selbständige Pflegefachkräfte etc.

- zu: Anzahl der Vollzeitäquivalente der **examierten Pflegefachkräfte**, die am **15. Dezember 2020** in der Einrichtung beschäftigt waren und auf **Pflegeleistungen nach SGB XI** entfallen

Zur Berechnung des Anteils der Leistungen, der auf die Pflegefachkräfte im Bereich der Pflegeversicherung entfällt, ist der Anteil der Leistungen, die die Pflegefachkräfte im Bereich SGB XI erbringen, mit der Gesamtanzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte der ambulanten Pflegeeinrichtungen zu multiplizieren.

Hierzu wird der Anteil der SGB XI-Leistungen im Verhältnis zu den gesamten betrieblichen Erträgen aus Leistungen nach SGB V und SGB XI ermittelt.

Dabei sind aus dem Bereich des SGB XI nur die **Leistungskomplexe 1 bis 12 sowie 16 a) und 16 b)** zu berücksichtigen (wichtig: ab dem 01. Oktober 2020 sind anstatt der Leistungskomplexe 16 a) und 16 b) die Leistungskomplexe **18 a) und 18 b)** zu berücksichtigen). **Nicht einzubeziehen** sind Erträge aus hauswirtschaftlichen Leistungen, aus Leistungen der Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI, aus Leistungen der Demenzbetreuung gem. § 45b SGB XI, aus Leistungen der häuslichen Krankenpflege gem. § 37 SGB V aus Erstattungen des **Ausbildungsrefinanzierungsbetrags (ARB)** und des **Ausbildungszuschlags (ABZU)** sowie aus der gesonderten Berechnung der Investitionskosten.

Die Zahl der am 15.12.2020 in der ambulanten Pflegeeinrichtung beschäftigten oder eingesetzten Pflegefachkräfte (in Vollzeitäquivalenten) wird anschließend mit dem prozentualen Anteil der betrieblichen Erträge der SGB XI-Leistungen an den Gesamterträgen aus SGB V- und SGB XI-Leistungen multipliziert (**siehe nachfolgende Beispielrechnung**).

<b>Beispielrechnung</b>		
<i>Fiktive Angabe der Vollzeitäquivalenten zum 15. Dezember 2020 sowie der Erträge</i>		
		Prozentualer Anteil
Erträge aus SGB V-Leistungen:	777.557,97 €	52,81%
Erträge aus SGB XI-Leistungen:	694.701,88 €	47,19%
Summe der Gesamterlöse:	1.472.259,85 €	100,00%
Pflegefachkräfte (Vollzeitäquivalente zum 15. Dezember 2020)	23,26 VZÄ	
x		
Anteil Erträge aus SGB XI - Leistungen	47,19 %	
=		
Anteil Pflegefachkräfte im Bereich SGB XI	10,98 VZÄ	
<b><u>Anzahl der Vollzeitäquivalente der examinierten Pflegefachkräfte, die am 15. Dezember 2020 in der Einrichtung beschäftigt waren und auf Pflegeleistungen nach SGB XI entfallen</u></b>		
	<b><u>10,98 VZÄ</u></b>	

- zu: Betriebliche Erträge für Leistungen nach **SGB XI** für das **Kalenderjahr 2020**

Geben Sie hier bitte die Gesamterträge aus ambulanten Leistungen nach SGB XI für das Kalenderjahr 2020 an. Dabei sind aus dem Bereich des SGB XI nur die **Leistungskomplexe 1 bis 12 sowie 16 a) und 16 b)** zu berücksichtigen (wichtig: ab dem 01. Oktober 2020 sind anstatt der Leistungskomplexe 16 a) und 16 b) die **Leistungskomplexe 18 a) und 18 b)** zu berücksichtigen). **Nicht einzubeziehen** sind Erträge aus hauswirtschaftlichen Leistungen, aus Leistungen der Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI, aus Leistungen der Demenzbetreuung gem. § 45b SGB XI, aus Leistungen der häuslichen Krankenpflege gem. § 37 SGB V aus Erstattungen des **Ausbildungsrefinanzierungsbetrags (ARB)** und des **Ausbildungszuschlags (ABZU)** sowie aus der gesonderten Berechnung der Investitionskosten.

**zu Anlage I, II und III: Erfassung zur Umsetzung des Umlageverfahrens im Rahmen des Pflegeberufgesetzes - Angaben gem. Anlage 2 PflAFinV -**

„Name der Einrichtung“ und „Einrichtungsart“

Geben Sie hier bitte erneut den Namen Ihrer Einrichtung sowie die Einrichtungsart an. Beschränken Sie sich bei der Angabe der Einrichtungsart auf die Großbuchstaben **K** für Krankenhaus, **A** für ambulante Pflegeeinrichtung, **V** für vollstationäre Pflegeeinrichtung sowie **T** für teilstationäre Pflegeeinrichtung.

„Voraussichtlicher Ausbildungsbeginn“, „voraussichtlicher Durchstieg in das 2./3. Ausbildungsjahr“ und „Anzahl der geplanten Auszubildenden“

Bitte nennen Sie den voraussichtlichen Ausbildungsbeginn des/der Auszubildenden bzw. den Ausbildungsbeginn laut Ausbildungsvertrag. Tragen Sie in der Spalte „Anzahl der geplanten Auszubildenden im 1. Ausbildungsjahr“ die Anzahl der Auszubildenden ein, die Sie beabsichtigen zum vorgenannten Ausbildungsbeginn einzustellen (**Anlage I**).

Darüber hinaus tragen Sie in der Spalte „Anzahl der geplanten Auszubildenden im 2./3. Ausbildungsjahr“ die Anzahl derjenigen Auszubildenden ein, die voraussichtlich erfolgreich in das 2. bzw. 3. Ausbildungsjahr durchsteigen werden (**Anlage II und III**).

**Bitte beachten Sie, dass Pflegeassistenten mit abgeschlossener Ausbildung im Fall des Durchstiegs in die Pflegefachausbildung für das zweite Ausbildungsjahr zu berücksichtigen sind (Anlage II).**

Da im Saarland erfahrungsgemäß zum 1. April bzw. zum 1. Oktober ausgebildet wird, sind die entsprechenden Spalten doppelt aufgeführt. Wenn Sie zu beiden Terminen Auszubildende einstellen, summieren Sie bitte in der Spalte „Gesamtzahl der geplanten Auszubildenden“ die geplanten Auszubildenden auf.

Meldung der Ausbildungsvergütung

Bitte geben Sie die monatliche Ausbildungsvergütung gemäß Ausbildungsvertrag in Euro je Auszubildende(n) an, die Sie für das erste, das zweite bzw. das dritte Ausbildungsjahr zu

vereinbaren beabsichtigen (in Spalte „vertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung je Azubi je **Monat**“ einzutragen).

Darüber hinaus tragen Sie bitte in der Spalte „voraussichtlicher Arbeitgeberbruttobetrag je Azubi je Ausbildungsjahr“ die Arbeitgeber-Bruttokosten in Euro pro Auszubildende(r) und Ausbildungsjahr ein. Hier ist das Jahresarbeitgeberbruttogehalt anzugeben. Dieses ergibt sich aus dem Jahresbruttogehalt zuzüglich Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungen, Jahressonderzahlungen, Zusatzversorgungsbeiträgen, vermögenswirksamen Leistungen sowie eventuellen Schichtzulagen.

**Bitte beachten Sie, dass Sie bei den Angaben zur Ausbildungsvergütung zwischen dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage I), dem 2. Ausbildungsjahr (Anlage II) und dem 3. Ausbildungsjahr (Anlage III) differenzieren müssen!**

Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung (**nur für Anlage II und III**)

Zur Berechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung tragen Sie bitte das durchschnittliche Gehalt einer examinierten Pflegefachkraft in Ihrer Einrichtung ein (in Spalte „durchschnittliches Bruttogehalt einer voll ausgebildeten, examinierten Pflegefachkraft“). Hier ist das Jahresarbeitgeberbruttogehalt anzugeben. Dieses ergibt sich aus dem durchschnittlichen Jahresbruttogehalt einer examinierten Pflegefachkraft (ohne Personal in einer Leitungsfunktion) in Ihrer Einrichtung zuzüglich Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungen, Jahressonderzahlungen, Zusatzversorgungsbeiträgen, vermögenswirksamen Leistungen sowie eventuellen Schichtzulagen.

Durch Ihre Angabe wird die zuständige Stelle gem. § 27 Abs. 2 PflBG bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung die Auszubildenden im Verhältnis 9,5 zu 1 im stationären bzw. 14 zu 1 im ambulanten Bereich auf die Stelle einer voll ausgebildeten, examinierten Pflegefachkraft anrechnen.

#### Sonstiges

- Das Erhebungsblatt ist vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und fristgerecht **bis spätestens 15. Juni 2021** zurückzusenden.
- Das Erhebungsblatt ist auch dann auszufüllen, wenn Sie keine Schüler ausbilden, da alle Einrichtungen am Umlageverfahren zu beteiligen sind und zwar unabhängig davon, ob diese ausbilden oder nicht.

Saarbrücken, 25. Mai 2021